

PRAAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Münden die 19. Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Hann. Münden, den 22.03.1989

Bürgermeister Stadtdirektor

Der Entwurf der vereinfachten Bebauungsplanänderung wurde durch das Bauordnungsamt (Stadtplanung) der Stadt Münden ausgearbeitet.

Hann. Münden, den 25.04.1989

Dulfer (Stadtbaurat)

Planunterlagen

Gemarkung: MÜNDEN Flur: 12

Stand 03.03.1981 VAB 1110 - 1114/81

Von der Änderung gemäß § 13 BauGB betroffenen Eigentümern und berührten Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 26.04.89 bis 26.05.89 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Beteiligten haben der Planänderung innerhalb dieser Frist nicht widersprochen.

Hann. Münden, den 22.03.1989

Stadt Münden
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Münden hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 08.06.89 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung der Planänderung beschlossen.

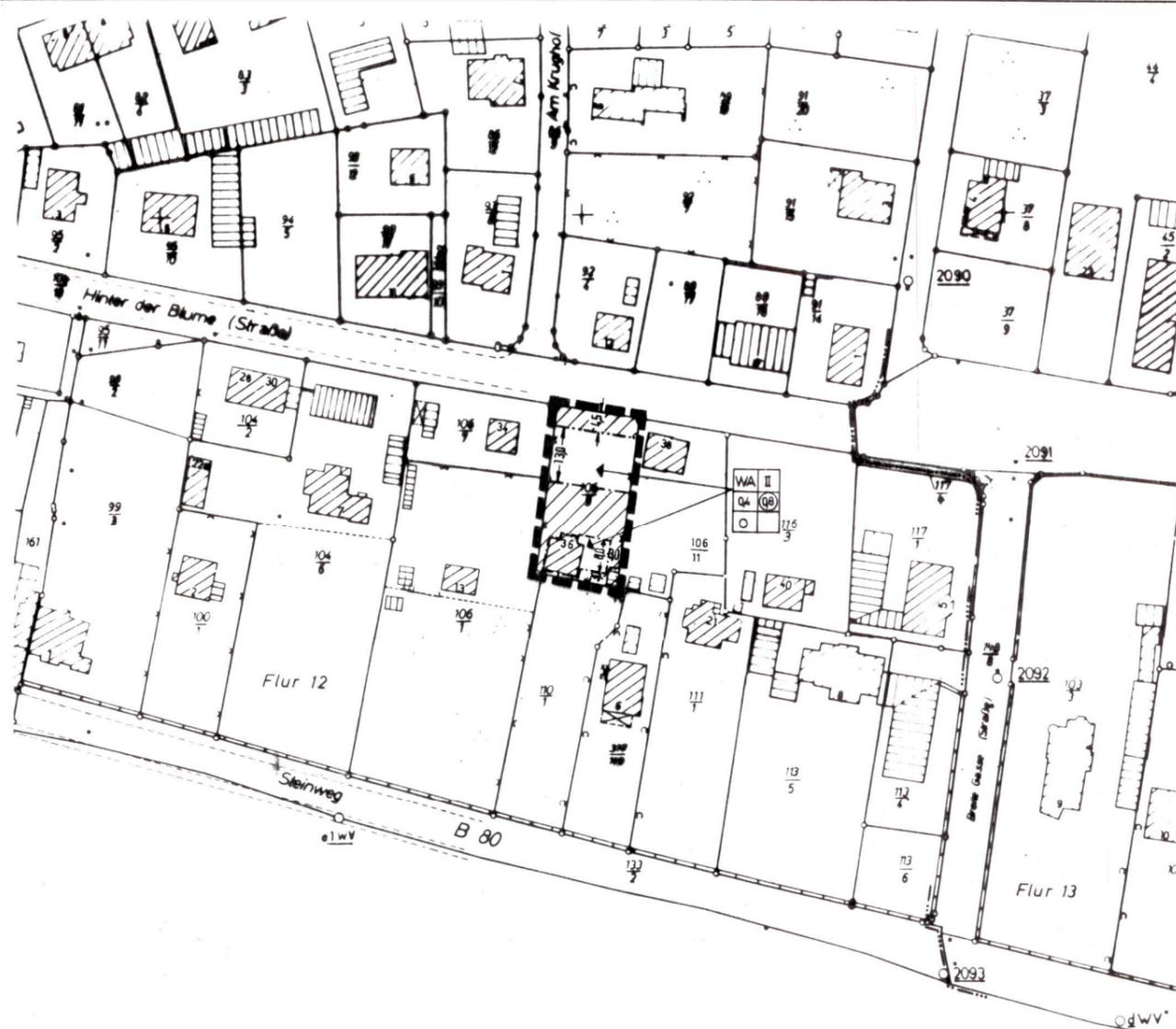
Hann. Münden, den 22.03.1989

Stadt Münden
Der Stadtdirektor

Der Satzungsbeschluss sowie Ort der ständigen Einsichtnahme in diese Planänderung wurde entsprechend § 12 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 08.09.1989, Nr. 30 bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Hann. Münden, den 22.03.1989

Stadt Münden
Der Stadtdirektor



ZEICHENERKLÄRUNG DER PLANUNTERLAGE

- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES NEBENGEBAUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSBZEICHNUNG
- ZAUN

ZEICHENERKLÄRUNG DER PLANUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Höchstgrenze)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE (zwingend)
- BAUGRENZE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER PLANÄNDERUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

HÖHENLINIEN SIND NICHT FESTGESETZT, DA DAS GELÄNDE FAST VÖLLIG EBEN IST (HÖHE CA. 122,5 M ÜBER N.N.)

ÜBERSICHTSPLAN



M. 1: 25.000

STADT MÜNDEN
19. vereinfachte Änderung
zum Bebauungsplan Nr. 1
"Hinter der Blume"

(gemäß § 13 BauGB)

M.1:1000



GEMARKUNG: MÜNDEN
FLUR: 12